

**Klage, eingereicht am 25. November 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik**

**(Rechtssache C-512/08)**

(2009/C 44/48)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und E. Traversa)

*Beklagte:* Französische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen hat, dass sie
  - die Erstattung der Kosten medizinischer Dienstleistungen, die von einem niedergelassenen Arzt erbracht werden können und den Einsatz einer umfangreichen materiellen Ausstattung erfordern, die in Art. R-712-2 II des Code de la santé publique (Gesetz über die öffentliche Gesundheit) genannt ist, gemäß Art. R-332-4 des Code de la sécurité sociale (Gesetz über die Sozialversicherung) von einer vorherigen Genehmigung abhängig macht,
  - weder in Art. R-332-4 noch in einer anderen Vorschrift des französischen Rechts die Möglichkeit vorsieht, im französischen System sozialversicherten Patienten unter den in Randnr. 53 des Urteils vom 12. Juli 2001, Vanbraekel u. a. (C-368/98), vorgesehenen Bedingungen eine ergänzende Kostenerstattung zu gewähren;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Rügen.

Mit ihrer ersten Rüge wendet sich die Kommission dagegen, dass die Beklagte die Erstattung der Kosten für bestimmte in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses durchgeführte Heilbehandlungen an die Voraussetzung einer vorherigen Genehmigung knüpfe. Zwar könne diese Voraussetzung, wenn sie sich auf medizinische Dienstleistungen beziehe, die in einem Krankenhaus erbracht würden, durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein, die Möglichkeit eines ausreichenden und dauerhaften Zugangs zu einem ausgewogenen Angebot an hochwertigen Krankenhausbehandlungen und eine Dämpfung der durch diese verursachten Kosten zu gewährleisten. Sie erscheine jedoch unverhältnismäßig in Bezug auf außerhalb eines Krankenhauses erbrachte Leistungen. Mehrere Elemente seien geeignet, die eventuellen finanziellen Auswirkungen der Abschaffung des Erfordernisses der vorherigen Genehmigung zu begrenzen, wie die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Reichweite des Krankenversicherungsschutzes der Versicherten oder die innerstaatlichen Bedingungen für die Gewährung von Leistungen festzulegen, solange diese nicht diskriminierend seien oder zu einer Beschränkung der Freizügigkeit führten.

Mit ihrer zweiten Rüge beanstandet die Kommission, dass im französischen Recht eine Vorschrift fehle, nach der dem in Frankreich sozialversicherten Patienten unter den in Randnr. 53 des Urteils vom 12. Juli 2001, Vanbraekel u. a., vorgesehenen Bedingungen eine ergänzende Erstattung gewährt werden könne, d. h. eine Erstattung in Höhe der Differenz gegenüber dem Betrag, auf den er einen Anspruch gehabt hätte, wenn er die Krankenhausbehandlung in seinem eigenen Mitgliedstaat erhalten hätte. Folglich kämen die Patienten, die in diesem Sozialversicherungssystem versichert seien, nicht in vollem Umfang in den Genuss der Rechte, die ihnen durch Art. 49 EG, wie er vom Gerichtshof ausgelegt werde, zuerkannt seien.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen (Belgien) eingereicht am 26. November 2008 — Strafverfahren gegen Vítor Manuel dos Santos Palhota, Mário de Moura Gonçalves, Fernando Luís das Neves Palhota, Termiso Lda**

**(Rechtssache C-515/08)**

(2009/C 44/49)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Openbaar Ministerie

*Beklagte:* Vítor Manuel dos Santos Palhota, Mário de Moura Gonçalves, Fernando Luís das Neves Palhota, Termiso Lda

**Vorlagefrage**

Verstoßen Art. 8 des Gesetzes vom 5. März 2002 sowie die Art. 3, 4 und 5 der Königlichen Verordnung vom 29. März 2002 (Durchführungsverordnung) gegen die Art. 49 und 50 EU-Vertrag, indem sie ausländischen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer zu entsenden wünschen, die Verpflichtung auferlegen, zuvor bei der Dienststelle für die Überwachung der Sozialgesetze eine Entsendungsanmeldung abzugeben und Dokumente zur Verfügung zu halten, die mit der belgischen Einzelabrechnung oder Lohnabrechnung vergleichbar sind, so dass der Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt verhindert oder zumindest erschwert wird?